

RS Vwgh 2003/5/26 2002/12/0292

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.2003

Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

GdBDO NÖ 1976 §58 Abs3 Z3 idF 2400-34;

GdBDO NÖ 1976 §58 Abs4 idF 2400-34;

PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1998/I/123 impl;

PG 1965 §4 Abs7 idF 1998/I/123 impl;

PG 1965 §9 Abs1 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0144 E 25. September 2002 RS 1 (hier betreffend § 58 Abs 3 Z 3 und § 58 Abs 4 NÖ GdBDO 1976)

Stammrechtssatz

Eine dauernde Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die im maßgebenden Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung allenfalls bestehende Erwerbsunfähigkeit nicht bloß eine vorübergehende ist, daher die Erwerbsfähigkeit innerhalb absehbarer Zeit nicht wieder erlangt werden kann. Der schon bisher in § 9 Abs. 1 PG 1965 (in der Fassung bis zum Pensionsreformgesetz 2000) verwendete Begriff der Erwerbsunfähigkeit (Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb) hat mit dem in § 4 Abs. 4 Z. 3 in Verbindung mit Abs. 7 PG 1965 verwendeten Begriff insofern eine "gemeinsame" Wurzel, als Erwerbsfähigkeit nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet, in der Lage zu sein, durch eigene Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt zu verdienen. Die Erwerbsfähigkeit ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abstrakt zu beurteilen. Es ist daher nicht entscheidend, ob die in Frage kommenden Tätigkeiten am Arbeitsmarkt verfügbar sind oder nicht; es muss sich um eine Beschäftigung handeln, die grundsätzlich Gegenstand des allgemeinen Arbeitsmarktes ist. Sie setzt aber jedenfalls eine im Arbeitsleben grundsätzlich notwendige gesundheitlich durchgehende Einsatzfähigkeit des Beamten voraus. Hiebei ist weiters zu berücksichtigen, ob die Einsatzfähigkeit auch im Hinblick auf die üblichen Erfordernisse in der Arbeitswelt (z.B. Einhaltung der Arbeitszeit oder Fähigkeit zur Selbstorganisation) noch gegeben ist (Hinweise E 21.11.2001, 2000/12/0300, und E 20.2.2002, 2000/12/0058, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120292.X02

Im RIS seit

03.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at